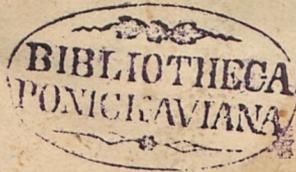


Q. K. 128, 5

X 2322743



Des
 Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
 S S R R S
 S ü n t h e r s,
 Fürsten zu Schwarzburg rc. rc.
 M A N D A T,
 Die Abstellung
 Derer
 INJVRIEN-PROCESSE
 betreffend.



1738.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. Visible words include:
M A N D A T
IN JURIEN-PROCESSE



Son Gottes Gnaden, Wir
Sünther, Fürst zu Schwarz-
burg, der Vier-Grafen des Reichs,
auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arn-
stadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra
und Clettenberg, ꝛ. ꝛ. Des Pöhlischen
Grossen Weissen Adlers und Chur-Pfälzl.
Huberti Ordens Ritter, Fügen hiermit män-
niglich zuwissen und thun kund:

Demnach Uns verschiedentlich vorgetragen wor-
den, Wir auch selbst öfters wahr genommen, wel-
chergestalt die nachgelassene unterschiedene Arten de-
rer Rechtl. Injurien-Klagen vielfältig gar sehr gemiß-
brauchet, recht vorsehliche und erzwungene Zunothi-
gungen dabey gemachet, und von ungewissenhaften
und eigenmüßigen Advocaten denen Partheyen viele
kostbare Weitläufftigkeiten zugezogen, dieselbigen an-
statt, daß die von denen Gerichten versuchte gütliche
Benleg- und Ausöhnung befördert werden solte, in
unversöhnlichen Haß und Verbitterung unterhalten,
auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch dabey wei-
ter

):(

ter vorgenommen worden, und Wir dann dieses, die Regeln des Christenthums gar weit überschreitende Beginnen, länger zu verstaten nicht gemeynet sind; Als wollen Wir nach dem Exempel anderer Christl. Hohen Obrigkeiten kraft dessen alle solenne und förmliche, in denen Römischen Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyn ad æstimationem, Palinodiam, oder sonsten, wie sie wollen, sowohl auch das sonsten in denen Rechten auf gewisse Masse verstattete Mittel der Retorsion, gänglich aufgehoben haben, dergestalt, daß

I.

In Zukunftt eine bloße Denuntiation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Benfüg- und Anziehung derer zur Sache dienenden Schriften, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschaft haben, zu summarischer endlichen Bestärkung, die begangene Injurien dadurch zubeaupten, sie mag nun mündlich, oder in Schriften angebracht werden, statt haben.

2.

Gleichwie nun hierdurch nicht alleine der modus procedendi ordinarius et solennis, sondern auch
der

der insgemein sogenannte Processus summarius aufgehoben wird; Also ordnen Wir weiter, daß, wenn wieder dergleichen Beschuldigte verfahren werden soll, und nach Beschaffenheit der Sache so fort von der Captur der Anfang nicht gemachet werden kan, die Citation zum Erscheinen und Verhör mehr nicht als eine vierzehentägige Frist, von der insinuation anzurechnen, davon auch Feriæ humanae nicht auszuschließen sind, in sich halten, nicht weniger die Ladung bey Vermeidung 1, 2, 3, bis 4, Thlr. Straffe in Person zuerscheinen alsobald geschehen, und sodann bey unterbleibender Erscheinung, die Verurtheilung in die gesetzte Straffe, und eine anderweite Citation sub poena confessi et convicti auf eine gleichmäßige 14 Tägige Frist erfolgen; bey abermahligem Ausbleiben aber nach Anleitung der Denuntiation verabschiedet werden soll, es wären denn von ihme die exceptiones legitimi impedimenti, und dergleichen kürzlich und hinlänglich also bengebracht worden, daß eine anderweitige Tagesfahrt angeordnet werden müste.

3.

Bei Ausfertigung der Citation an den Denunciaten soll die in Schriften übergebene Denuntiation in Abschrift mit zugefertiget, die mündlich angebrachte aber extracts weise, derer geklagten In-

);(2

ju-

jurien, samt denen Haupt Umständen, communiciret, und also die Ursache der Ladung mit gemeldet werden.

4.

Da auch vielfältig in Injurien- wie in andern civil-Processen wahrgenommen worden, wie die Erscheinung durch einen Bevollmächtigten, und vornehmlich durch einen Vollmacht habenden Advocatum den Verschleiß der Sache sehr befördere, da derselbige mit Entschuldigung keine Vorschläge zur Güte zu haben, oder anzuhören, ermangelnder Instruction und Wissenschaft derer benöthigten Umstände, und Erfindung vieler anderer Auswege, den Termin fruchtlos zumachen, und einen anderweitigen, mit Kosten derer Parthenen zuveranlassen, suchet; So soll in Termino kein Bevollmächtigter oder Advocat zugelassen, sondern die Sache durch ein summarisches Verhör und Vernehmen, nach Art des Rüge-Processus, de simplici et plano, sola rei veritate inspecta, verhandelt, und wenn nach geschehenem Verhör des Angeschuldigten die Injurien durch documenta wahrzumachen, dererselbigen recognition sofort auferleget, sind es aber Zeugen, deren summarisch aber doch endliches Verhör aufs kürzeste und schleunigste vorgenommen werden.

5. Bo

Wo es aber in Ermangelung des Beweises über denen Injurien auf einen End ankömmet, so ist, nach Befindung erheblicher Umstände, dem Kläger oder Denuntianten die endliche Bestärkung seiner Denuntiation, und nach dessen Erfolg, dem Denuntiato das purgatorium ohne Weitläufigkeit in dem Erkänntniß aufzuerlegen, jedoch, daß beyderseits etwa eine 14 tägige Frist und Bedenkzeit zur Ablegung dieser Ende bey Anberaumung des Schwörungs-Termini nachgelassen werde, um sich unterdessen wohl zu prüfen, und das Gewissen nicht zu beschweren. Wie denn das in denen Rechten sonst geordnete octiduum ad oblationem gänzlich cessiren soll.

Allermassen aber in allen Beleidig- und Beschimpfungen sowohl auf die Persohnen und Beleidigte, als auf die Injurien selbst zusehen; Also sollen in Zukunft zwischen geringen und armen Leuten, sie mögen Bauern oder bürgerlichen Standes seyn, in blossen und geringfügigen verbal-Injurien keine Weitläufigkeiten gestattet, sondern dergleichen Denuntiations-Sachen mündlich angebracht, niedergeschrieben, die Zeugen benennet, Denuntiant und Denuntiat aber, wenn sie an dem Orth des Gerichts sich be-

finden, ohne schriftliche Citation so fort ohne Ver-
stattung einiger Frist, jedoch mit der Bedeutung, daß
im Ausenbleibungs-Falle respective das Angebrachte
werde vor eingeräumet gehalten, oder Denuntiat ab-
solviret werden, vorgeladen, in Termino gegen ein-
ander verhört, die Zeugen zugleich vorgestellt, und
summarisch, jedoch nach befinden, endlich befraget,
hierauf auch die Sache sogleich ohne ferneren Anstand
nach Erforderung derer Umstände, mittelst des Erfül-
lungs oder Reinigungs-Endes entschieden und be-
straffet, kein Advocat aber, es geschehe unter was
Vorwand es wolle, zugelassen werden; Die Endes
De- und Relationes hingegen schlechterdinges abge-
schaffet seyn.

7.

Was aber grobe und harte, in den Rechten
atroces genannte injurias, sowohl verbales als reales,
zumahlen wenn selbige zwischen Persohnen, so hono-
ratoris conditionis sind, entstehen, anlanget, ver-
bleibet es des Verfahrens halber bey demjenigen,
was in vorhergehenden geordnet worden; Es soll aber
auch disfalls alle processualische Weitläufftigkeit und
Geld-Spilterung, so viel immer möglich, vermieden,
und nur, wenn defensiones oder deductiones zu über-
geben, ein Advocat, bey denen Verhören aber nicht,
zugelassen werden.

8. Wenn

Wenn nun alles zu einem decisiv- Decret genugsam eingeleitet worden, woben das richterliche Amt dahin zusehen hat, daß des Denuntiati Einwendungen vollständig bengebracht werden, so soll, nach Befinden derer Umstände, nicht nur auf eine Ehren-Erklärung und Abbitte, sondern auch auf einen öffentl. Wiederruf verabschiedet und gesprochen, der Injuriant aber dabey in die so fort zu liquidirende und zu moderirende Unkosten vertheilet, hierüber auch noch mit einer Geld = Buße, Gefängnis, zeitlicher oder ewiger Landes = Verweisung, oder Staupenschlägen bestraffet werden. Es sind aber aus denen niedern Gerichten die Acta, wenn sie auf dergleichen Fälle hinaus lauffen möchten, oder sonst etwas bedenkliches sich darbey ereignen würde, an Unsere Regierungen mit Bericht vorhero einzusenden, umb von daraus entweder den Abschied, oder Befehl, sie an ein Juristen = Collegium zum rechtlichen Verspruch zuverschicken, zugewarten. Wie denn selbigen auch selbst anheim gegeben wird, ob sie in denen vor ihnen verhandelten Injurien = Sachen nach Befinden der Wichtigkeit der Sache selbst sprechen, oder auswärtig erkennen lassen wollen. Auf welchen Fall, und wenn die Acta ex officio oder auf beyder Theile Verlangen zu verschicken sind, die Kosten von diesen pro rata, oder dafern es nur ein Theil begehret, von demselbigen

gen alleine, längstens binnen 8 Tagen, bey Vermeidung der Execution, erleget werden sollen; Dahingegen deren Ersetzung halber das Erkänntnis abzuwarten ist.

9.

Nachdem es sich aber öfters zuträget, daß wieder den Denuntiatum, auffer des Denuntiantens endlichen Bestärkung, weiter kein Verdacht sich ereignet, so sollen in diesem Fall, nach abgelegtem purgatorio, die Unkosten von beyden Theilen, so weit sie von jedwedem verursacht worden, entrichtet, andernfalls aber, und wenn benebst der endlichen Bestärkung des Denuntiantens zugleich auch sonst ein redlicher Verdacht wieder den Denuntiatum vorhanden, dieser nur alleine in die Kosten vertheilet werden. Hingegen soll der Denuntiant, wenn er seine Denuntiation nicht mit gnugsamen Anzeigungen und Zeugnissen qualificiren kan, noch seine Denuntiation auf Erfordern endl. zu bestärcken vermag, mithin der Denuntiat von selbiger schlechterdings zu entbinden und loszuzehlen ist, nicht allein alle gerichtliche und außgerichtliche Unkosten tragen, und jenem nach erfolgter moderation ersetzen, sondern auch nach Befinden seiner Verwegenheit wegen bestraffet werden.

10. Aller:

10.

Allermassen aber in denuntiations - Processen keine Leuterungen zulässig, gleichwohl iezuweilen der Denuntiat, oder auch der Denuntiant wieder die gesprochene Sentenz nicht unerheblich scheinende gravamina anzuführen vermehnet, so soll er selbige innerhalb 10 Tagen von Zeit der publication des Decreti oder Urtheils sub præjudicio zu übergeben schuldig seyn; Wird nun dem einen oder dem andern Theil eine Defension oder Deduction hierauff verstattet, so soll zu deren Ausführ- und Uebergebung eine 14 tägige Frist ein vor allemahl gesetzt, nach deren Verfließung aber er nicht weiter gehöret, sondern der Spruch so fort zur Execution gebracht werden.

11.

Ob nun gleich in denen vor Unseren hohen und niedern Judiciis bereits in rechtlicher Erörterung schwebenden Injurien - Processen diese Unsere iezige Verordnung durchgängig nicht beobachtet werden kan, so wollen Wir doch hiermit, daß nach Masgebung derselbigen alle Ausschweifungen und Weiterungen, so viel immer möglich vermieden werden sollen.

12.

Damit nun dieses Unser Mandat zu männlichen Wissenschaft gelangen, und selbigem allenthalben gebüh-

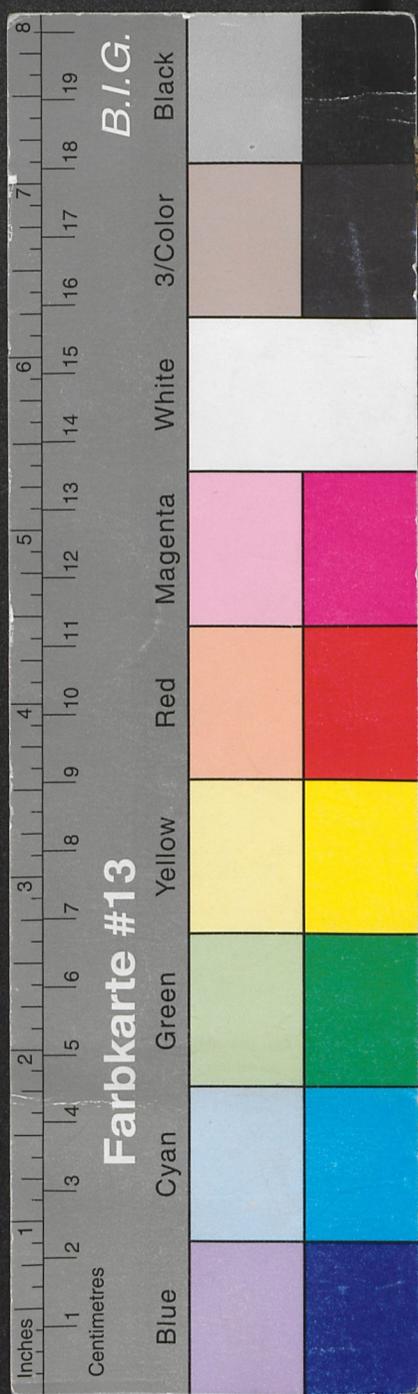
gebührend nachgelebet werden möge; So befehlen
Wir Unseren Regierungen zu Sondershausen und
Arnstadt hiermit gnädigst, dasselbige aller Orthen,
wie gewöhnlich, anschlagen zulassen, Unseren Be-
amten, Vasallen, Bürgemeistern und Rätthen in
Städten und Flecken, auch sämtlichen Unterthanen
aber, selbiges gehorsamlich zu beobachten. Imma-
sen dessen Verbindung nach der Publication jedes
Orths den Anfang nehmen soll. Zu Urkund haben
Wir es eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm
Fürstlichen Insigel bedrucken lassen. So geschehen
Sondershausen den 16. Maji 1738.

Günther J. J. S.



Ms. 563 6a

20



Q.K. 128,5

X 2322743



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
S E R R S
S ü n t h e r s,
Fürsten zu Schwarzburg zc. zc.
M A N D A T,
Die Abstellung
Derer
I N J V R I E N - P R O C E S S E
betreffend.



1738.

